

einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist.

(2) Dem Empfangsstaat wird im voraus die Ankunft und endgültige Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seiner Familienangehörigen notifiziert

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzen, daß eine konsularische Amtsperson *Persona non grata* oder daß ein Konsularangestellter nicht genehm ist. Der Entsendestaat beruft daraufhin die betreffende Person ab.

(2) Kommt der Entsendestaat seiner Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, braucht der Empfangsstaat diese Person nicht mehr als Angehörigen der konsularischen Vertretung zu betrachten.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um es einer konsularischen Amtsperson und einem Konsularangestellten zu ermöglichen, ihre Funktionen wirksam auszuüben und die ihnen nach diesem Vertrag gewährten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, erwerben, pachten oder mieten.

Artikel 10

(1) Das Staatswappen des Entsendestaates und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates können am Gebäude der konsularischen Vertretung angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung aufgezogen sowie an dem von ihm dienstlich benutzten Fahrzeug geführt werden.

Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten und der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden, und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Beauftragte des Empfangsstaates dürfen diese ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich. Schriftstücke nichtdienstlichen Charakters dürfen nicht in den Konsulararchiven aufbewahrt werden.

Artikel 13

(1) Die konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann die konsularische Vertretung alle geeigneten Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die konsularische Vertretung kann jedoch eine Funkstation nur mit Genehmigung des Empfangsstaates errichten und benutzen.

(2) Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Bedingungen wie für die diplomatische Vertretung.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen weder kontrolliert noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein und darf nur dienstliche Schriftstücke und ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(4) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt, sofern er Inhaber eines vom Entsendestaat ausgestellten Diplomatpasses ist.

(5) Der Entsendestaat, seine diplomatische Vertretung und seine konsularischen Vertretungen können Konsularkuriere ad hoc einsetzen, die Inhaber eines Diplomatens oder eines Dienstpasses sind. Die Bestimmungen von Absatz 4 gelten auch für diese Kuriere, jedoch erlöschen die genannten Privilegien und Immunitäten, nachdem sie das ihnen anvertraute Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt haben.

(6) Das Konsulargepäck kann dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines kommerziellen Zwecken dienenden Luftfahrzeuges, das auf einem zur Einreise zugelassenen Flughafen landet, anvertraut werden. Dieser wird mit einem offiziellen Schriftstück ausgestattet, aus dem die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich ist. Er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann nach Vereinbarung mit den entsprechenden Behörden einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kapitän eines Schiffes oder vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

Der Empfangsstaat behandelt eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten sowie deren Familienangehörige mit der gebührenden Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um ihre Person, Freiheit und Würde vor Angriffen zu schützen.

Artikel 15

Der Leiter der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind persönlich unverletzlich und genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, darf nicht vorläufig festgenommen